

Brüssel, den 22. Oktober 2026
(OR. en)

14480/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0241(COD)

AGRI 755
AGRIFIN 179
FIN 1455
CADREFIN 432
CODEC 1904
ENV 1233
FORETS 136

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	11733/25 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
Betr.:	Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union im Rahmen der GAP – Erläuternder Vermerk zur partiellen allgemeinen Ausrichtung

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

1. Am 16. Juli 2025 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034¹ vorgelegt.

¹ Dok. ST 11733/25 + ADD 1 + ADD 1 COR 1.

2. Der Vorschlag (Entwurf der GAP-Verordnung) ist Teil des Pakets für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034 und zielt darauf ab, die spezifischen Vorschriften für die Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch die Union festzulegen. Er ergänzt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „NRP-Verordnung“)², in der die Vorschriften für die Programmplanung, Durchführung, Steuerung und Überwachung sowie der Finanzrahmen unter anderem für Interventionen im Zusammenhang mit der GAP festgelegt sind. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 16. Juni 2026 eine partielle allgemeine Ausrichtung zur NRP-Verordnung festgelegt³.
3. Der Entwurf der GAP-Verordnung stützt sich auf Artikel 43 Artikel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

II. WICHTIGSTE THEMEN

4. Auf wiederholte Anträge mehrerer Delegationen hin kam der Ausschuss der Ständigen Vertreter überein, einige Bestimmungen aus dem Entwurf der NRP-Verordnung in den Entwurf der GAP-Verordnung zu übernehmen⁴.
5. Am 19. Oktober wurde dem SAL ein Textentwurf zusammen mit einem erläuternden Vermerk⁵ vorgelegt, und die Delegationen wurden ersucht, Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Im Anschluss an diese Beratungen hat der Vorsitz einige Änderungen am Text vorgenommen, um den wichtigsten Anliegen der Mitgliedstaaten wie folgt Rechnung zu tragen:

² Dok. ST 11815 + ADD 1 + ADD 2 + REV 1.

³ Dok. ST 10559/26

⁴ Dok. ST 5544/26, Dok. ST 9750/26.

⁵ Dok. ST 14185/1/26 REV 1.

Block 1

Artikel 5: Interventionskategorien

- Absatz 2 wurde geändert, um die Bezugnahme auf „Interventionen zur Einkommensstützung“ wiedereinzuführen.

Block 3

Artikel 11: Gekoppelte Einkommensstützung

- Absatz 2 wurde geändert, um eine Klarstellung aufzunehmen, dass die einzige Anforderung für Sektoren, die bereits gekoppelte Einkommensstützung erhalten, darin besteht, die Zahlen in der zuvor im Rahmen des GAP-Strategieplans vorgelegten Begründung zu aktualisieren.
- Absatz 4a Buchstabe c wurde geändert, um den Anwendungsbereich der Bestimmung zu erweitern. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine gekoppelte Einkommensstützung bis zu einem Jahreshöchstbetrag in derselben Höhe wie die im Rahmen des GAP-Strategieplans für 2026 festgelegte Mittelzuweisung gewähren.

Block 7a

Artikel 2b: Begriffsbestimmung „förderfähige Hektarfläche“

- Absatz 5 Buchstabe a wurde geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die förderfähigen Hektarflächen im GAP-Zeitraum nach 2027 mit Flächen zu verknüpfen, die im laufenden GAP-Zeitraum im Rahmen bestimmter Direktzahlungen gefördert werden. Diese Änderung bietet den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, solche historisch etablierten Flächen unter bestimmten, genau abgesteckten (d. h. durch objektive Kriterien gerechtfertigten) Umständen mit neu angelegten landwirtschaftlichen Flächen zu kombinieren.

Block 7a

Artikel 20m: Kontrolle des Kriteriums, ob die Fläche dem Landwirt zur Verfügung steht

- Artikel 20m wurde geändert, um klarer darzulegen, wie die Kontrollen der in der Begriffsbestimmung von „förderfähige Hektarfläche“ festgelegten Verpflichtung in Bezug auf die „dem Landwirt zur Verfügung stehenden Flächen“ zielgerichtet angewandt werden können, um Verwaltungsressourcen zu optimieren.
6. Das Ergebnis dieser Änderungen ist in Dokument 14484/26 enthalten. Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission (Dok. 11733/25) und gegenüber den übernommenen Bestimmungen, die vom zyprischen Vorsitz in Dokument 6582/26 und dessen REV 1 vorgelegt wurden, sind durch **Fett- und Kursivdruck**, Streichungen durch [...] gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem vorherigen vom Vorsitz vorgeschlagenen Text (Dok. 14185/1/26 REV 1) sind durch **Fett- und Kursivdruck sowie Unterstreichung**, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.
7. Da der Entwurf der GAP-Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem MFR ist, wurden alle Bestimmungen in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Diese Bestimmungen erscheinen im Text in eckigen Klammern. Auch die Erwägungsgründe sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.
8. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der in Dokument 14484/26 wiedergegebene Kompromisstext den Bedenken der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung trägt und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten zu einigen Elementen bietet.
9. Der Vorsitz wird sich zu einem späteren Zeitpunkt mit den Erwägungsgründen und den redaktionellen Anpassungen befassen, die für die korrekte Übersetzung des Textes und für die rechtliche Kohärenz erforderlich sind.

III. FAZIT

10. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) ersucht, auf seiner Tagung am 26./27. Oktober 2026 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 14484/26 enthaltenen Text festzulegen.
-